

schriften zu schützen und die entsprechend Art 19 KmG überfällige Rechtsbereinigung noch weiter aufzuschieben“³⁰⁹⁷.

Mit diesen beiden Argumenten hat der Staatsgerichtshof versucht, der Regierung mehr als fünf (sic!) Jahre nach dem erfolg- und ergebnislosen Ablauf der Fünf-Jahres-Frist von Art. 19 KmG (am 20. Juli 1990) eine *letzte Gelegenheit zur Rechtsbereinigung*, d.h. zu einer Sichtung und verfassungs- und gesetzmässigen Kundmachung vor allem des Wirtschaftsvertragsrechts zu geben³⁰⁹⁸. Von einem solchen Ultimatum (von sechs Monaten Dauer) hatte er in StGH 1990/13 noch aus den gleichen Gründen abgesehen, wie er sie schon in StGH 1981/18 geltend gemacht hatte³⁰⁹⁹.

In StGH 1993/4 ging es dem Staatsgerichtshof vor allem darum, ein Zeichen zu setzen und mit seiner Politik der „Rücksicht, Warnung und Empfehlung“³¹⁰⁰ ein für allemal zu brechen; in StGH 1993/4 sollte der (vermeintlich) goldene Mittelweg zwischen jenen beiden Optionen gefunden werden, zwischen denen im Anlassfall zu vermitteln war: zwischen einer Aufhebung der gesamten Anlage I ZV (und nicht nur einzelner ihrer Positionen) einerseits und der an die Regierung gerichteten Aufforderung zur Rechtsbereinigung binnen sechs Monaten andererseits. Das Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels bestand einerseits in dem „bedeutsamen Schlussstrich“³¹⁰¹ der längst überfälligen Aufhebung von Art. 2 Abs. 2 EGZV³¹⁰² und andererseits in der Erklärung, das „den Prüf- und Antragsanlass“³¹⁰³ bildende „Lebensmittelrecht“³¹⁰⁴ sei in Liechtenstein „mangels verfassungsmässiger Kundmachung nicht anzuwenden“, wobei sich „die Aufhebung ihrer Anwendbarkeit nur auf die betreffenden Positionen und nicht auf die gesamte Anlage I (beschränkt). Behalten deren übrige Bestimmungen zwar ihre Gültigkeit, unterliegen sie ... im Anwendungsfalle der Möglichkeit der Anfechtung“³¹⁰⁵.

Mit dieser Erklärung betrat der Staatsgerichtshof ebenso unsicheres wie unbekanntes Terrain: In StGH 1993/4 griff der Staatsgerichtshof nicht auf seine ständige Rechtsprechung zum Kassati-

3097 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49.

3098 Siehe hierzu StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49.

3099 Siehe hierzu Becker (2. Teil) S. 107ff, vor allem S. 113ff.

3100 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 48.

3101 Frick (HGF) S. 109.

3102 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49 sowie Kundmachung vom 19. Februar 1996, LGBl. 1996 Nr. 40. Die Aufhebung von Art. 2 Abs. 2 EGZV ist am 28. März 1996 in Kraft getreten.

3103 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49.

3104 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49.

3105 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49.